

Gebührensatzung
zur Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen
der Gemeinde Steinfeld

Die Gemeinde Steinfeld, Landkreis Main-Spessart, erlässt aufgrund der Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 Kommunalabgabengesetz (KAG) folgende Gebührensatzung zur Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen:

§ 1
Gebührentatbestand

Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme der gemeindlichen Bestattungseinrichtung

1. Grabplatzgebühren
2. Leichenhausgebühren
3. Grabherstellungsgebühren
4. sonstige Gebühren.

§ 2
Grabplatzgebühren

1. Die Grabplatzgebühren betragen beim erstmaligen Erwerb für die Dauer des Nutzungsrechtes
 1. für ein Familiengrab mit 2 Grabstätten 400,00 €
 2. für ein Einzelgrab 200,00 €
 3. für ein Urnengrab 150,00 €
 4. Für eine Urnensammelbeisetzungsstelle 150,00 €.
2. Soweit im Friedhof Steinfeld von der Gemeinde ein Grabsteinfundament bereitgestellt wird, wird eine einmalige Gebühr in Höhe von 100,00 € erhoben.
3. ¹Bei Verlängerung des Nutzungsrechtes an Familien-, Einzelgräbern wird für jedes Verlängerungsjahr 1/20 der Gebühr nach Abs. 1 erhoben. ²Maßgeblich ist der Gebührensatz zum Zeitpunkt der Verlängerung. ³Bei Verlängerung des Nutzungsrechtes an einer Urnengrabstätte wird für jedes Verlängerungsjahr 1/10 der Gebühr nach Abs. 1 erhoben. ⁴Maßgeblich ist der Gebührensatz zum Zeitpunkt der Verlängerung.

§ 3
Leichenhausgebühr

1. Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses beträgt in den Ortsteilen Steinfeld, Hausen und Waldzell je 50,00 €
2. Wird ein Verstorbener, der in einem auswärtigen Friedhof beigesetzt wird, vorübergehend aufbewahrt, so beträgt die Gebühr für jeden angefangenen Tag 25,00 €
3. Für die Nutzung der Kühlanlage wird einen Gebührenpauschale von 70,00 € erhoben.

**§ 4
Grabherstellungsgebühren**

- | | |
|--|-----------|
| 1. Die Gebühr für das Öffnen und Schließen eines Grabes beträgt | |
| a) Normalgrab | 260,00 € |
| b) Tiefgrab | 350,00 € |
| c) Urnengrab | 115,00 € |
| d) Winterzuschlag | 60,00 € |
| e) Öffnen und Schließen der Urnenerdröhre | 30,00 € |
| f) Verbringen der Urnenreste nach Ablauf der Ruhefrist von der Erdröhre in die Sammelbeisetzungsstelle | 100,00 € |
| 2. Die Gebühr für den Kompressoreinsatz pro Stunde mit 1 Arbeitnehmer beträgt | 20,00 € |
| 3. Die Gebühr für das Exhumieren und Umbetten zum Transport in einen anderen Friedhof beträgt | 300,00 €. |

**§ 5
Sonstige Gebühren**

Die Gemeinde erhebt folgende sonstige Gebühr:

- | | |
|--|---------|
| 1. Genehmigung eines Grabmales und sonstiger baulichen Anlagen | 15,00 € |
| 2. Bescheinigung für das Krematorium | 5,00 €. |


**§ 6
Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner ist, wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt, wer zur Tragung der Bestattungskosten verpflichtet ist (Erben) und wer den Antrag auf Durchführung einer Leistung erteilt hat. Mehrere Nutzungsberechtigte haften als Gesamtschuldner.

**§ 7
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Gemeinde Steinfeld vom 15.10.2005, geändert am 01.12.2016 außer Kraft.

Steinfeld, 27.06.2019


Koser
1. Bürgermeister



Die Satzung wurde im Mitteilungsblatt für die VGem Lohr a.Main vom 05.07.2019 (Nr. 27/2019) amtlich bekannt gemacht.